

Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Säuglinge – Antworten der Landesbehörden

foodwatch-Anfrage vom 11.10.2017

Baden-Württemberg	Auskunft am 19.10.2017: Reis darf einen Wassergehalt von max. 15 % aufweisen. Der Wassergehalt von Reisflocken zur Herstellung von Getreidebrei liegt abgeschätzt aus den Nährwertangaben auf den Verpackungen bei ca. 5 %. Daraus ergibt sich ein abgeschätzter Berechnungsfaktor von 1,1. → 0,11 mg/kg Höchstwert für anorganisches Arsen in Reisflocken für Säuglinge Bei Überschreitung muss der Berechnungsfaktor nochmal im Einzelfall geprüft werden. Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, wenn eine Behörde einen Berechnungsfaktor einseitig pauschal festlegt.	S.3-6
Bayern	Auskunft am 19.10.2017: Der Gehalt an anorganischem Arsen in Reisflocken wird vergleichbar zum Gehalt in „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ gesehen. Dementsprechend wird als Berechnungsfaktor (F = 1) angewendet. → 0,1 mg/kg Höchstwert Überschreitungen führen grundsätzlich zu Beanstandung. Entscheidungen über weitere Maßnahmen trifft Vollzugsbehörde.	S. 7-10
Berlin	Auskunft am 20.10.2017: Noch keine Überschreitungen des Grenzwerts für die Zutat vorgekommen, daher waren noch keine Berechnungsfaktoren nötig	S. 11-14
Brandenburg	Keine Antwort	-
Bremen	Auskunft am 24.10.2017: Eine Untersuchung von Arsen in Reisprodukten fand in den letzten Jahren nicht statt.	S. 15-17
Hamburg	Auskunft am 18.10.2017: Kein Hersteller solcher Produkte in HH ansässig, daher auch keine Untersuchungen. Untersuchungsbefunde für Produktgruppen, für die es keine spezifischen Höchstgehalte gibt, können nur einzelfallbezogen beurteilt werden.	S. 18-20
Hessen	Auskunft am 19.10.2017: Spezifische Verarbeitungsfaktoren sind im Rahmen der amtlichen Kontrolle im Einzelfall zu ermitteln.	S. 21-23
Mecklenburg-Vorpommern	Auskunft am 18.10.2017 Keine Hersteller ansässig, daher keine Erfahrungen zur Festlegung von Höchstwerten.	S. 24-26
Niedersachsen	Auskunft am 23.10.2017: Reisflocken werden nur aus Reismehl hergestellt, daher erübrigt sich ein Berechnungsfaktor. BfR sagt, dass weitere Forschung nötig ist, warum Arsengehalt im Endprodukt höher als in der Zutat sein kann. Daher führt ein Arsen-Wert von über 0,1mg in Reisflocken nicht automatisch zu einer Beanstandung, sondern zu einer Untersuchung der Zutat Reis.	S. 27-29

NRW	Auskunft am 20.10.2017: Widerspruch zur BVL-Aussage: Für Baby-Reiswaffeln müsse sehr wohl ein Berechnungsfaktor angewendet werden, abhängig vom Wassergehalt. 0,3mg hieße nicht automatisch, dass das Produkt verkehrsfähig sei. Für Reisflocken gelte: Wenn der Wassergehalt signifikant vom Wassergehalt von Reis abweicht, muss ein Berechnungsfaktor angewandt werden.	S. 30-35
Rheinland-Pfalz	Keine Antwort	-
Saarland	Keine Antwort	-
Sachsen	Auskunft am 23.10.2017: Bislang in Sachsen kein Fall von Überschreitung der 0,1mg im Produkt. Allgemeingültige Leitsätze oder Tabellenwerte zu entsprechenden Verarbeitungsfaktoren gibt es nicht. In jedem Fall ist bei einer Beurteilung immer eine aufwändige Einzelfallprüfung erforderlich.	S. 36-39
Sachsen-Anhalt	Auskunft am 18.10.2017 „Bei Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys handelt es sich nach unserer Kenntnis um gemahlenen Reis, der mit Wasser aufgeschlämmt, auf Walzen gestrichen, getrocknet und in Form feiner Flocken von den Walzen abgeschabt wird. Während dieser Verarbeitungsschritte kommt es aus unserer Sicht nicht zu einer nennenswerten Veränderung in der Konzentration des anorganischen Arsens. Insofern wird für Reisflocken bei der Beurteilung des Gehaltes an anorganischem Arsen ein Berechnungsfaktor von 1 berücksichtigt.“ → 0,1 mg/kg Höchstwert Bei Überschreitung wird das Produkt beanstandet, wobei sich die Beanstandung konkret auf den zur Herstellung verwendeten Reis bezieht.	S. 40-43
Schleswig-Holstein	Auskunft am 18.10.2017: „Reisflocken entsprechen in dieser Angebotsform dem [...]Erzeugnis ‚Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder‘, da bei der Herstellung von Reisflocken aus Reis lediglich eine mechanische Bearbeitung ohne Änderung der Zusammensetzung erfolgt. Ein separater Berechnungsfaktor ist demnach nicht erforderlich.“ → 0,10 mg/kg Höchstwert Lebensmittel, die diesen Höchstwert überschreiten, dürfen gemäß VO 1881/2006 nicht in Verkehr gebracht werden bzw. sind nicht verkehrsfähig. Hersteller werden bei Überschreitung aufgefordert, das Produkt zurückzunehmen. Einzelfallabwägung ob weitere Maßnahmen, z.B. Rückruf	S. 44-46
Thüringen	Auskunft am 20.10.2017: Keine Reisflocken untersucht, daher keine Informationen zu Berechnungsfaktoren	S. 47-49

Baden-Württemberg

Von: [REDACTED] (MLR) [REDACTED]@MLR.BWL.DE]

Gesendet: Donnerstag, 19. Oktober 2017 15:26

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

„Sehr geehrter Herr Heeg,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys, welche wir wie folgt beantworten:

Der Höchstgehalt für anorganisches Arsen von 0,1 mg/kg für Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder bezieht sich im Sinne von Fußnote 51 des Codex-Standards auf Reis, geschälten Reis, geschliffenen Reis und Parboiled-Reis. Dieser dort genannte Reis darf einen Wassergehalt von max. 15 % aufweisen. Der Wassergehalt von Reisflocken zur Herstellung von Getreidebrei liegt abgeschätzt aus den Nährwertangaben auf den Verpackungen bei ca. 5 %.

Zu Punkt 1.und 2.:

Werden dem Erzeugnis, auf das sich der Höchstgehalt nach Anhang I der VO (EG) 1881/2006 bezieht, Bestandteile, z.B. bei Trocknung Wasser entzogen, so ist der Höchstgehalt, bezogen auf das getrocknete Erzeugnis umso viel höher, als prozentual Wasser entzogen wird. Setzt man bei dem Herstellungsprozess von Reis zu Reisflocken einen Wasserentzug von 10 % voraus, ergibt sich daraus ein abgeschätzter Berechnungsfaktor von 1,1 und somit ein abgeschätzter Höchstgehalt von 0,11 mg Arsen/kg Reisflocken.

Punkt 3.:

Von Seiten der baden-württembergischen Lebensmittelüberwachung wird nur bei gesicherter Überschreitung des Höchstgehaltes eine Beanstandung ausgesprochen. Eine gesicherte Überschreitung des Höchstwertes liegt dann vor, wenn nach Abzug der Messunsicherheit vom eigentlichen Messwert das Ergebnis oberhalb des Höchstgehaltes liegt.

Bei Reisflocken für Säuglinge und Kleinkinder ist im Beanstandungsfall der o.g. Berechnungs- bzw. Verarbeitungsfaktor im Einzelfall unter Bezugnahme auf das konkrete Lebensmittel festzustellen und bei dem Lebensmittelunternehmer zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird auf den Kommentar zum Lebensmittelrecht Zipfel/Rathke/Sosnitza, EU-Kontaminanten-HöchstgehalteVO, Art. 2 Rn. 19 hingewiesen, wonach Bedenken bestehen, wenn die Behörde einseitig einen Berechnungsfaktor, der Teil der Höchstmengenvorschrift ist, festlegt: „Verfassungsrechtlich, nämlich gemäß Art. 103 Abs. 2 GG unzulässig wäre jedenfalls eine Ahndung von Verstößen, die auf einseitig von der Behörde bestimmte Berechnungsfaktoren gestützt werden.“

Punkt 4:

Die lebensmittelrechtliche Beurteilung erfolgt durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt, die weiteren Maßnahmen im Falle einer Überschreitung des Höchstgehaltes werden durch die zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt. Welche Maßnahmen im konkreten Fall durch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt werden, ist jeweils eine Einzelfallentscheidung. Auf § 39 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuches sei hierbei verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



[REDACTED]

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg

[REDACTED] Ministerbüros und der Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Telefon: +49 711 126 [REDACTED]

E-Fax: +49 711 126 [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@mlr.bwl.de

Internet: www.mlr.baden-wuerttemberg.de

Natürlich. VON DAHEIM.



Baden-Württemberg steht für hochwertige regionale Lebensmittel. Menschen.Produkte.Geschichten, das ist der Kern unserer neuen Kampagne.

Lassen Sie sich begeistern und greifen auch Sie zu Gutem '**VON DAHEIM**'

www.vondaheim.de oder <https://www.facebook.com/VONDAHEIM/>

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:29

An: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Poststelle)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10“

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg

recherche und kampagnen | research and campaigns

foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Bayern

Von: [REDACTED]@lgl.bayern.de [REDACTED]@lgl.bayern.de] **Im Auftrag**
von Pressestelle@lgl.bayern.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Oktober 2017 10:02
An: Johannes Heeg (foodwatch)
Cc: Pressestelle@lgl.bayern.de
Betreff: Ihre Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrter Herr Heeg,

zu Ihrer Anfrage erhalten Sie von uns folgende Informationen:

Zu Frage 1: Welchen Berechnungsfaktor wendet das LGL an?

Der Gehalt an anorganischem Arsen in Reisflocken wird vergleichbar zu „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ gesehen. Dementsprechend wird als Berechnungsfaktor ($F = 1$) angewendet.

Zu Frage 2: Welchen Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys leitet Ihre Behörde daraus ab?

Höchstgehalt: 0,1 mg/kg

Zu Frage 3: Wird die Überschreitung dieses Höchstwertes im Endprodukt als illegal bewertet?

Überschreitungen dieses Wertes (unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit) führen grundsätzlich zu einer Beanstandung durch das LGL.

Zu Frage 4: Welche Maßnahmen leitet Ihre Behörde ein?

Vollzugsmaßnahmen treffen die zuständigen unteren Behörden, daher kann das LGL hierzu nicht Stellung nehmen. Das LGL prüft zuständigkeitshalber lediglich eine Schnellwarnrelevanz. Grundlage hierfür ist eine toxikologische Bewertung, die den jeweiligen Einzelfall würdigt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Eggenreuther Weg 43

91058 Erlangen

Tel.: 09131 6808-

pressestelle@lgl.bayern.de

www.lgl.bayern.de

Gesund leben können.
15 Jahre LGL

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:30

An: Pressestelle (LGL)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiskaffee, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10*

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1831/2003 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.
Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg
recherche und kampagnen | research and campaigns
foodwatch deutschland | foodwatch germany
t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de
eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Berlin

Von: [REDACTED]@senjustva.berlin.de]

Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2017 18:57

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Cc: Pressestelle SenJustVA

Betreff: AW: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrter Herr Heeg,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys.

Der von Ihnen geschilderte Fall einer Überschreitung des Arsengehaltes in Reisflocken zur Zubereitung von Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder ist bisher in Berlin nicht aufgetreten. Unsere Untersuchungen haben somit noch nie Anlass zur Anwendung von Verarbeitungsfaktoren gegeben, da die ermittelten Gehalte stets unterhalb des Höchstgehaltes für Reis, der zur Herstellung von Säuglings- und Kleinkindernahrung genutzt wird, lagen.

Im Falle einer Höchstmengenüberschreitung darf das Produkt nicht weiter in den Verkehr gebracht werden und es wird die für den Hersteller oder Importeur zuständige Überwachungsbehörde informiert. Der Hersteller/Importeur steht in der Verantwortung geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Rücknahme aller betroffener Chargen, Information der Öffentlichkeit), welche durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden überwacht werden. Weitere Maßnahmen wie die Erstellung einer Schnellwarnmeldung sind zu prüfen und in Abhängigkeit vom Einzelfall zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Pressesprecher

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Salzburger Straße 21-25

10825 Berlin

Tel.: 030 9013 [REDACTED]

E-Mail: pressestelle@senjustva.berlin.de

Facebook: www.facebook.com/senjustva/

<https://www.berlin.de/sen/justva/>

Von: Pressestelle SenJustVA

Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2017 10:35

An: [REDACTED]

Betreff: WG: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]

Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2017 10:25

An: Pressestelle SenJustVA

Betreff: AW: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider habe ich auf meine Anfrage vom 11. Oktober (s.u.) noch keine Antwort erhalten. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen, ob und falls ja wann ich mit einer Antwort rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg (foodwatch)

Von: Johannes Heeg (foodwatch)

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:33

An: 'pressestelle@senjustva.berlin.de'

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10*

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg
recherche und kampagnen | research and campaigns
foodwatch deutschland | foodwatch germany
t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de
eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Bremen

Von: [REDACTED] (GESUNDHEIT)

[REDACTED]@GESUNDHEIT.BREMEN.de]

Gesendet: Dienstag, 24. Oktober 2017 12:29

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Betreff: AW: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrter Herr Heeg,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 11. Oktober 2017 bezüglich der Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken. Das Landesuntersuchungsamt Bremen hat in den letzten Jahren mehrere Proben Reis auf Arsen untersucht. Die ermittelten Gehalte an anorganischem Arsen lagen alle unter 0,2 mg/kg. Eine Umrechnung für Arsen in Reis ist nicht erforderlich. Eine Untersuchung von Arsen in Reisprodukten fand in den letzten Jahren nicht statt. Von einer detaillierten Beantwortung Ihrer Fragestellung sehen wir daher ab.

Falls Sie noch weitere Fragen oder weitere lebensmittelrechtliche Anfragen haben, so bitte ich Sie zukünftig folgende Email Adresse zu verwenden:

verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Freie Hansestadt Bremen

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit & Verbraucherschutz

Referat - Verbraucherschutz, Veterinärwesen & Pflanzenschutz

Contrescarpe 72

28195 Bremen

Tel.: 0421 361 [REDACTED]; Fax.: 0421 496 [REDACTED]

E-mail: [REDACTED]@gesundheit.bremen.de

Internet: www.verbraucherschutz.bremen.de

Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]

Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2017 10:26

An: Office (GESUNDHEIT)

Betreff: AW: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider habe ich auf meine Anfrage vom 11. Oktober (s.u.) noch keine Antwort erhalten. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen, ob und falls ja wann ich mit einer Antwort rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg (foodwatch)

Von: Johannes Heeg (foodwatch)

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:36

An: 'office@gesundheit.bremen.de'

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10 [“]

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.
Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg
recherche und kampagnen | research and campaigns
foodwatch deutschland | foodwatch germany
t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de
foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de
eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Hamburg

Von: Pressestelle (BGV) [<mailto:pressestelle@bgv.hamburg.de>]

Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2017 09:55

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Betreff: WG: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrter Herr Heeg,

in Hamburg ist nach unseren Informationen kein Hersteller der von Ihnen angefragten Art von Säuglingsnahrung (Reisflocken für Babys) ansässig. Untersuchungen derartiger Produkte auf anorganisches Arsen wurden daher seit Geltung der Höchstgehalte seitens der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) in Hamburg auch nicht durchgeführt. Da Untersuchungsbefunde für Produktgruppen, für die keine spezifischen Höchstgehalte festgesetzt sind, nur einzelfallbezogen beurteilt werden können, ist eine abstrakte Beantwortung Ihrer Fragen leider nicht möglich.

Herzliche Grüße

Pressestelle

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Billstraße 80, 20539 Hamburg

Telefon: + 49 40 42837 –

E-Mail: pressestelle@bgv.hamburg.de

www.hamburg.de/bqv

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]
Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:37
An: Poststelle (BGV) <gesundheit-verbraucherschutz@bgv.hamburg.de>
Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10*

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg

recherche und kampagnen | research and campaigns

foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Hessen

Von: [REDACTED]o@umwelt.hessen.de [REDACTED]@umwelt.hessen.de]

Gesendet: Donnerstag, 19. Oktober 2017 10:19

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Betreff: WG: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

V2b - 020b 02.05.04 -

Sehr geehrter Herr Heeg,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken.

Grundsätzlich sind im von Ihnen beschriebenen Fall zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei die Regelungen der VO (EG) Nr. 1881/2006, insbesondere des Art. 2 anzuwenden.

Spezifische Verarbeitungsfaktoren sind im Rahmen der amtlichen Kontrolle im Einzelfall zu ermitteln. Höchstmengen sind im konkreten Einzelfall mit Hilfe der ermittelten Faktoren abzuleiten.

Genügen Erzeugnisse unter Berücksichtigung etwaiger Konzentrations- bzw. Verdünnungsfaktoren nicht den Anforderungen der rechtlichen Vorgaben der VO (EG) Nr. 1881/2006 werden diese Produkte als nicht verkehrsfähig eingestuft und entsprechende Vollzugsmaßnahmen auf Grundlage der analysierten Gehalte ergriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Hessisches Ministerium für Umwelt,

Klimaschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

Referat V2 "Lebensmittel pflanzlicher Herkunft,
Bedarfsgegenstände, Weinkontrolle, LHL"
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 815-[REDACTED]
Fax: +49 (0) 611 3 27 18-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@umwelt.hessen.de
Internet: www.umweltministerium.hessen.de

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:37

An: Poststelle (HMUKLV)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽²⁾	0,10 [“]

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.
Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg
recherche und kampagnen | research and campaigns
foodwatch deutschland | foodwatch germany
t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de
eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Mecklenburg-Vorpommern

----Ursprüngliche Nachricht----

Von: [REDACTED]@lm.mv-regierung.de [REDACTED]@lm.mv-regierung.de]

Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2017 16:46

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Betreff: AW: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrter Herr Heeg,

zu den unten stehenden Fragen möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

zu Frage 1 und 2:

In Mecklenburg-Vorpommern sind keine Hersteller von Säuglings- und Kleinkindernahrung ansässig, so dass keine der in Rede stehenden Produkte, hier Reisflocken für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder, im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei amtlich untersucht wurden.

Somit liegen auch keine Erfahrungen zur Festlegung von Verarbeitungsfaktoren für diese Produkte vor, wenn keine Information durch den Lebensmittelunternehmer erfolgt ist.

Zu Frage 3:

Im Fall einer Überschreitung des Höchstgehaltes an Arsen erfolgt die Beurteilung nach den geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bzw. dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Derartige Erzeugnisse sind als nicht verkehrsfähig zu beurteilen.

Zu Frage 4:

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Organisation und Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen, für die Probenahme und für die Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die Durchsetzungsmaßnahmen sind in §§ 16 bis 18 der AVV Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) und in §§ 39 und 40 des LFGB festgelegt.

Auch im Fall einer Höchstmengenüberschreitung von Arsen würden diese Durchsetzungsmaßnahmen entsprechend Anwendung finden.

Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 [REDACTED]

Telefax: 0385 / 588 [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]@lm.mv-regierung.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 12. Oktober 2017 07:31

An: [REDACTED]

Betreff: WG: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: VI-Post (LM Poststelle)

Gesendet: Donnerstag, 12. Oktober 2017 06:40

An: [REDACTED]

Betreff: WG: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [mailto:johannes.heeg@foodwatch.de]

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:38

An: VI-Post (LM Poststelle)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

cid:image002.jpg@01D342AE.5E956C70

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für "Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder" mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein - aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter <<http://www.foodwatch.de/newsletter>>

johannes heeg

recherche und kampagnen | research and campaigns

foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

<<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>>

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

<<http://www.foodwatch.de/>>

eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Niedersachsen

Von: [REDACTED] (ML) [REDACTED]@ml.Niedersachsen.de]

Gesendet: Montag, 23. Oktober 2017 13:31

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

ML
201-44116-251
foodwatch

Sehr geehrter Herr Heeg,

über die VO (EU) 2015/1006 wurden zum 01.01.2016 erstmalig Höchstwerte für anorganisches Arsen (iAs) in die VO (EG) 1881/2006 aufgenommen. Dort waren bislang nur die Höchstgehalte für die Elemente Cadmium, Blei, Quecksilber und Zinn festgelegt. Gesamt-Arsen oder organisch gebundenes Arsen sind dort nicht geregelt, da aus toxikologischer Sicht nur das iAs relevant ist.

In Niedersachsen wurden seitdem Kinder-Reiswaffeln und Reisflocken zur Herstellung von Babybrei auf Gesamt-Arsen und iAs untersucht. Weder in den Reiswaffeln noch in den Reisflocken konnten unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und der Messunsicherheit Überschreitungen des Höchstgehalts von 0,10 mg/kg nachgewiesen werden.

Reisflocken werden in der Regel nur aus Reismehl unter Zusatz von Thiamin (ca. 0,8-1,5 mg/100g) hergestellt, so dass sich hier bezogen auf die Zusammensetzung ein Umrechnungsfaktor erübrigen würde. Es ist jedoch bekannt, dass die Gehalte in einigen Reisprodukten höher sind als in Reiskörnern. Die Ursache hierfür ist bislang unbekannt. Inwieweit die Hersteller der Empfehlung 14/2015 des BfR bereits nachkommen sind, die Gründe für die höheren Gehalte an Arsenverbindungen in einigen Reisprodukten im Vergleich zu Reiskörnern aufzuklären und nach Möglichkeiten zu suchen, die Arsengehalte in den Produkten im Sinne des ALARA-Prinzips zu minimieren, ist hier nicht bekannt (vgl. http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2015/14/reis_und_reisprodukte_enthalten_viel_anorganisches_arsen-194362.html). Konkrete Informationen über eine mögliche Anreicherung oder Bildung von iAs im Rahmen der Herstellung von Reisflocken bzw. der Zutat „Reismehl“ liegen in Niedersachsen nicht vor. Daher wurden bislang auch keine Umrechnungsfaktoren festgelegt.

Im Falle einer analytischen Höchstgehaltsüberschreitung würde die Probe nicht unmittelbar beanstandet werden, da sich der Höchstgehalt der VO (EG) 1881/2006 nur auf den Ausgangsstoff „Reis zur Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ und nicht auf das Erzeugnis selber bezieht und Verarbeitungsfaktoren hier derzeit nicht bekannt sind. Stattdessen würde die zuständige Überwachungsbehörde auf eine mögliche Höchstgehaltsüberschreitung hingewiesen werden, damit der Ausgangsstoff „Reis“ zur weiteren amtlichen Untersuchung entnommen werden könnte.

Freundliche Grüße
Im Auftrage

[REDACTED]

[REDACTED]

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 201 – Lebensmittelkontrolle
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
Telefon 0511 120 [REDACTED]
Telefax 0511 120 [REDACTED]
E-Mail (Behörde) poststelle@ml.niedersachsen.de
E-Mail (persönlich) [REDACTED]@ml.niedersachsen.de

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]
Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:38
An: Poststelle (ML) <Poststelle@ml.niedersachsen.de>
Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel)

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽²⁾	0,10 [“]

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1831/2003 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg

recherche und kampagnen | research and campaigns

foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Nordrhein-Westfalen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@mulnv.nrw.de]

Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2017 17:29

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrter Herr Heeg,

zu den unten stehenden Fragen möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Vorab möchte ich die zusammen mit Ihrer Anfrage mitübersandte Auslegung des BVL (Aktenzeichen 101.11051.0.0013) wie folgt ergänzen:

Der Auffassung des BVL in seinem Schreiben vom 19.9.17 ist in dem Punkt nicht zuzustimmen, dass Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen für Säuglinge und Kleinkinder der Kategorie 3.5.3 der VO (EG) 1881/2006 mit einem Höchstgehalt von 0,3 mg/kg zuzuordnen sind. Diese sind ausschließlich der Kategorie 3.5.4 zuzuordnen. Dies ergibt sich aus der Fußnote 3. Danach gilt dieser Höchstgehalt für anorganisches Arsen für alle in der Verordnung (EU) 609/2013 definierten Lebensmittel die für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind.

zu Frage 1 und 2:

Grundsätzlich müssen die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1881/2006 eingehalten werden. Für Reisflocken ist gemäß VO (EG) 1881/2006 kein Höchstgehalt für anorganisches Arsen festgelegt. Für "Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder" gilt ein Höchstgehalt von 0,1 mg/kg. Da der Reis - also die Rohware - hier genannt wird, muss bei der Berechnung immer auf den Arsengehalt der Rohware abgestellt werden. Ein spezieller Verarbeitungsfaktor, der bei der Berechnung von Arsen in Reisflocken zu Grunde liegt, ist mir nicht bekannt. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Wassergehalt im Endprodukt (Reisflocken) nennenswert von dem in der Fachliteratur genannten Wassergehalt von Reis abweicht. Nur in diesen Fällen ist eine Umrechnung erforderlich.

Zu Frage 3:

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und dem LFGB. Sollte eine Überschreitung des Arsengehaltes in der Rohware festgestellt werden, sind auch die daraus hergestellten Erzeugnisse nicht mehr verkehrsfähig.

Zu Frage 4:

In Nordrhein-Westfalen sind die Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte zuständig für die Kontrollen, die Probenahme und, falls Beanstandungen vorliegen, für die Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Im Fall einer Höchstwertüberschreitung von Arsen in der Rohware würden die Lebensmittelüberwachungsämter ggf. in Abstimmung mit dem LANUV und dem Ministerium entscheiden, welche Maßnahmen durch den Lebensmittelunternehmer zu ergreifen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Kosmetika, Bedarfsgegenstände

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
40190 Düsseldorf

- VI-2 -

Tel. 0211/4566-[REDACTED]

Fax 0211/4566-[REDACTED]

Mailto:verbraucherschutz-nrw@mulnv.nrw.de

Mailto:[REDACTED]@mulnv.nrw.de

Diese Nachricht wurde ggf. automatisch zum Nur-Text-Format konvertiert. Um die richtige Ansicht zu erhalten, wandeln Sie die E-Mail bitte in das HTML-Format um.



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Recherche und Kampagnen
Foodwatch Deutschland
Brunnenstr. 181
10119 Berlin

Referentin

TELEFON +49 (0)30 18444-
TELEFAX +49 (0)30 18444-
E-MAIL

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 11. September 2017

AKTENZEICHEN 101.11051.0.0013
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 19. September 2017

Arsen in Reisprodukten für Säuglinge und Kleinkinder

Ihre Anfrage vom 11. September 2017

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Beurteilung des Gehaltes an Arsen in Reisprodukten für Säuglinge und Kleinkinder.

In Bezug auf Ihre Fragestellung, ob im Rahmen der amtlichen Kontrollen von verarbeiteten Reisprodukten für Säuglinge und Kleinkinder von den Lebensmittelunternehmen Berechnungsfaktoren zur Beurteilung des maximal zulässigen Gehalts an anorganischen Arsen zur Verfügung gestellt wurden oder entsprechende Faktoren von den hiesigen Überwachungsbehörden selbst festgelegt wurden, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sind bei der Anwendung der geltenden EU-Höchstgehaltsbestimmungen auf verarbeitete Lebensmittel Berechnungs- bzw. Verarbeitungsfaktoren dann anzuwenden, soweit auf Gemeinschaftsebene keine spezifischen Höchstgehalte für die jeweiligen verarbeiteten Produkte festgelegt sind. Im Falle von Reiswaffeln, Reiskeksen, Reiskracker und Reiskuchen schreibt die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 jedoch einen spezifischen Höchstgehalt für anorganisches Arsen i.H.v. 0,3 mg/kg vor. Dieser Höchstgehalt gilt unabhängig von der Zweckbestimmung, d.h. auch für Reiswaffeln, die für spezielle Verbrauchergruppen wie z.B. Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind.

Werden vorgenannte Erzeugnisse explizit für die besondere Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern vermarktet, muss jedoch der zu deren Herstellung verwendete Reis einen Höchstgehalt i.H.v. 0,1 mg/kg einhalten. Reiswaffeln für Säuglinge und Kleinkinder müssen also sowohl die Höchstgehaltsvorschriften für das Ausgangsprodukt Reis als auch den Höchstgehalt für das verarbeitete Endprodukt erfüllen.

Die Anwendung von Berechnungsfaktoren nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 kommt nur für die Beurteilung des Arsengehaltes anderer Produkte als Reiskkekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen in Betracht. Dies sind verarbeitete Reisprodukte für Säuglinge und Kleinkinder, für die auf EU-Ebene keine gesonderten bzw. spezifischen Höchstgehalte festgelegt sind (z.B. reisbasierte Beikost zur Zubereitung von Getreidebrei für Säuglinge und Kleinkinder).

Für die Beurteilung des Gehaltes an Kontaminanten in Lebensmitteln nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung stehen deutschlandweit keine einheitlichen Verarbeitungsfaktoren zur Verfügung, zumal diese von den jeweiligen Verarbeitungsprozessen bzw. vom jeweiligen Verarbeitungsprodukt abhängig sind. Sie sind daher im Rahmen der amtlichen Kontrolle auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für den jeweiligen Verarbeitungsprozess bzw. für das jeweilige verarbeitete Lebensmittel einzeln festzulegen.

Da die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften in der Zuständigkeit der für die Lebensmittelüberwachung verantwortlichen Behörden der Bundesländer liegt, werden die spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Seit Inkrafttreten der neuen EU-Höchstgehaltsvorschriften für anorganisches Arsen wurden im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans im Jahre 2016 etwa 40 Proben Reiskkekse sowie 40 Proben Getreidebrei auf Reisbasis für Säuglinge und Kleinkinder auf anorganisches Arsen untersucht. Berechnungsfaktoren werden im Rahmen der Datenübermittlung der Länderbehörden routinemäßig nicht in der zentralen BVL-Datenmeldestelle erfasst. Mir liegen deshalb keine Informationen darüber vor, welche Berechnungsfaktoren im Falle von Getreidebeikost (Reisflocken und Reismehl) zur Anwendung kamen. Diesbezüglich rege ich daher eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Landesbehörden an.

Mit freundlichen Grüßen



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [mailto:johannes.heeg@foodwatch.de]

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:39

An: Poststelle (MULNV)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10*

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für "Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder" mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein - aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter <<http://www.foodwatch.de/newsletter>>

johannes heeg

recherche und kampagnen | research and campaigns foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

<<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>>

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

<<http://www.foodwatch.de/>> eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg |

vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Sachsen

Von: [redacted] [mailto:[redacted]]@sms.sachsen.de]

Gesendet: Montag, 23. Oktober 2017 15:14

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Cc: Referat 22 - SMS

Betreff: AW: Foodwatch: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Unser Az.: 22-9148.74/1

Sehr geehrter Herr Heeg,

seit Inkrafttreten der Höchstgehalte für anorganisches Arsen in Reis und Reisprodukten wird in Sachsen bei der Untersuchung von Säuglings- und Kleinkindernahrung auf Reisbasis (z.B. Getreidebrei) immer die Konzentration an Arsen (gesamt) bestimmt. Falls diese Konzentration höher ist als der Höchstgehalt von 0,10 mg/kg für anorganisches Arsen in Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder, wird in dieser Probe auch das anorganische Arsen bestimmt.

Seit 2016 war nur in zwei der 75 untersuchten Proben „Säuglings- und Kleinkindernahrung“ die Bestimmung des anorganischen Arsens notwendig. In beiden Fällen lagen die Gehalte an anorganischem Arsen unter der Bestimmungsgrenze. Es war somit bisher nicht notwendig, für Fertigprodukte mit Reisanteil einen Verarbeitungsfaktor heranzuziehen.

Wie auch bei den anderen in VO (EG) 1881/2006 geregelten Kontaminanten wird bei zusammengesetzten bzw. verarbeiteten Proben der Anteil des Lebensmittels mit festgelegtem Höchstgehalt in geeigneter Weise ermittelt (analytische Bestimmung, Kennzeichnung, Tabellenwerte z.B. für Umrechnung von Frisch- in Trockenmasse, Hersteller Auskunft). Der Hersteller kann zu solchen Angaben auch aufgefordert werden. Diese Herangehensweise gilt auch für die Beurteilung von Reisflocken für Säuglinge und Kleinkinder, die aus Reis hergestellt werden. Allgemeingültige Leitsätze oder Tabellenwerte zu entsprechenden Verarbeitungsfaktoren gibt es hierfür nicht. In jedem Fall ist bei einer Beurteilung immer eine aufwändige Einzelfallprüfung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund haben Sie bitte Verständnis, dass mit Blick auf ihre Fragen unsererseits keine hypothetischen Bewertungen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ

SAXON STATE MINISTRY OF SOCIAL AFFAIRS AND CONSUMER PROTECTION

Referat 22 | Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Bedarfsgegenstände, Kosmetika

Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Tel.: +49 351 564- [REDACTED] Fax: +49 351 564- [REDACTED]

[REDACTED]@sms.sachsen.de | www.sms.sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Jede Woche aktuell informiert. Newsletter bestellen unter www.sms.sachsen.de/newsletter.html

Tagesaktuelle News [Facebook](#) | [Twitter](#)

www.behindern.verhindern.sachsen.de

**VER
BEHINDERN**
Zeit für
barrierefreies
Handeln!

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:40

An: Poststelle - SMS

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10*

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1831/2003 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt.

Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg

recherche und kampagnen | research and campaigns

foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Sachsen-Anhalt

Von: [redacted] [mailto:[redacted]@ms.sachsen-anhalt.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2017 11:51
An: Johannes Heeg (foodwatch)
Cc: MS-Presse; [redacted]
Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrter Herr Heeg,

Ihre Fragen beantwortet Ihnen das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wie folgt:

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;

Bei Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys handelt es sich nach unserer Kenntnis um gemahlenen Reis, der mit Wasser aufgeschlämmt, auf Walzen gestrichen, getrocknet und in Form feiner Flocken von den Walzen abgeschabt wird. Während dieser Verarbeitungsschritte kommt es aus unserer Sicht nicht zu einer nennenswerten Veränderung in der Konzentration des anorganischen Arsens. Insofern wird für Reisflocken bei der Beurteilung des Gehaltes an anorganischem Arsen ein Berechnungsfaktor von 1 berücksichtigt.

2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;

Für die Beurteilung des Gehaltes an anorganischem Arsen in Reisflocken für Säuglinge und Kleinkinder wird der nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Anh. Abschnitt 3 Nr. 3.5.4 VO (EG) Nr. 1881/2006 festgelegte Höchstgehalt von 0,10 mg/kg herangezogen.

3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;

Bei einer Überschreitung des festgelegten Höchstgehaltes in den Reisflocken wird das entsprechende Produkt von uns beanstandet - Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Anh. Abschnitt 3 Nr. 3.5.4 VO (EG) Nr. 1881/2006. Die Beanstandung bezieht sich konkret auf den zur Herstellung verwendeten Reis.

4. **welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.**

Das Gutachten wird vom Landesamt für Verbraucherschutz an die zuständigen Vollzugsbehörden gesandt.

Mit freundlichem Gruß

■■■■■■■■■■

Referent Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Internet

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

des Landes Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstr. 25

39114 Magdeburg

Telefon: 0391/■■■■■■■■■■

Fax: 0391/■■■■■■■■■■

Email: ■■■■■■■■■■@ms.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION

www.luther-erleben.de

Von: Johannes Heeg (foodwatch) <johannes.heeg@foodwatch.de>

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:54

An: Poststelle

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10*

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg

recherche und kampagnen | research and campaigns

foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Schleswig-Holstein

Von: [REDACTED]@jumi.landsh.de [mailto:[REDACTED]@jumi.landsh.de]

Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2017 10:45

An: Johannes Heeg (foodwatch)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrter Herr Heeg,

nachfolgend erhalten Sie die Antworten des Schleswig-Holsteinischen Verbraucherschutzministeriums (MJEVG) auf Ihre ursprünglich an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) gerichtete Anfrage. Der Einfachheit halber haben wir die Antworten auf Ihre Detailfragen in Ihre Mail eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



[REDACTED]

Ministerium für Justiz, Europa,

Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / [REDACTED]
Fax: 0431 / [REDACTED]
email: [REDACTED][@jumi.landsh.de](mailto:[REDACTED]@jumi.landsh.de)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:40

An: Schriftgutstelle (MELUND)

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10 [“]

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt. Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;

„Reisflocken entsprechen in dieser Angebotsform dem in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 im Anhang, Abschnitt 3, Nr. 3.5.4 geregelten Erzeugnis „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“, da bei der Herstellung von Reisflocken aus Reis lediglich eine mechanische Bearbeitung ohne Änderung der Zusammensetzung erfolgt. Ein separater Berechnungsfaktor ist demnach nicht erforderlich.“

2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;

„In dieser Produktgruppe darf der Gehalt von 0,10 Milligramm Arsen (anorganisch) bezogen auf ein Kilogramm Frischgewicht nicht überschritten werden.“

3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;

„Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 dürfen Lebensmittel, die eine Überschreitung des Höchstgehaltes aufweisen, nicht in den Verkehr gebracht werden. Wird eine Überschreitung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit zweifelsfrei festgestellt, ist das betreffende Lebensmittel nicht mehr verkehrsfähig.“

4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

„Bei Verlust der Verkehrsfähigkeit ist der verantwortliche Lebensmittelunternehmer gehalten, das weitere Inverkehrbringen zu unterlassen und bereits in den Verkehr gebrachte Ware vom Markt zurückzunehmen. Weitere Maßnahmen, wie ein öffentlicher Rückruf, hängen vom gegebenen Ausmaß der Überschreitung im Hinblick auf die Sicherheit des Lebensmittels im Einzelfall ab.“

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg

recherche und kampagnen | research and campaigns

foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

Thüringen

Von: [redacted] [mailto:[redacted]@tmasgff.thueringen.de] **Im**
Auftrag von TMASGFF Lebensmittelüberwachung
Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2017 15:58
An: Johannes Heeg (foodwatch)
Cc: TMASGFF Pressestelle
Betreff: WG: + A-538 / E-2580 / Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

AZ. 53-2682/5-11

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Hier: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys – Anwendung von Berechnungsfaktoren

Ihr vom 11.10.2017

Sehr geehrter Herr Heeg,

Nach Rücksprache mit dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz möchte ich Ihnen auf Ihre Frage mitteilen, dass in den vergangenen Jahren keine Proben Reisflocken als Beikost auf anorganisches Arsen untersucht wurden.

Demzufolge kann Ihre Frage nach den angewandten Berechnungsfaktoren nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

[redacted]

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT,
FRAUEN UND FAMILIE

Referat 53 | Lebensmittelüberwachung

Werner-Seelenbinder-Straße 6 | 99096 Erfurt

Postfach 900354 | 99106 Erfurt

Tel: +49 (0) 361 573811 [redacted] Fax: +49 (0) 361 573811 [redacted]

www.thueringer-sozialministerium.de • lebensmittelueberwachung@tmasgff.thueringen.de

Von: Johannes Heeg (foodwatch) [<mailto:johannes.heeg@foodwatch.de>]

Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 17:40

An: TMASGFF Poststelle

Betreff: Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage zur Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken für Babys und möchte Sie freundlich um eine Beantwortung bis kommenden Mittwoch, den 18. Oktober bitten.

Nach VO (EU) 2015/1006 gelten für anorganisches Arsen in Lebensmitteln folgende Höchstwerte (in mg pro kg Lebensmittel):

„3.5	Arsen (anorganisch) ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁵¹⁾	
3.5.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,20
3.5.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25
3.5.3	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker und Reiskuchen	0,30
3.5.4	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10*

Nach Artikel 2 der VO (EG) 1881/2006 muss für die Anwendung dieser Höchstwerte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse sogenannte Berechnungsfaktoren herangezogen werden. Diese Berechnungsfaktoren werden von den entsprechenden Lebensmittelunternehmen den Kontrollbehörden mitgeteilt.

Versäumt ein Lebensmittelunternehmen dies oder hält die Behörde den Berechnungsfaktor für nicht angemessen, so legt die Behörde den Berechnungsfaktor selber fest. Laut Auskunft des BVL gegenüber foodwatch (siehe Anhang) werden diese spezifischen Berechnungsfaktoren von den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen der Länder festgelegt bzw. vom Hersteller an diese übermittelt.

Meine Frage bezieht sich konkret auf Ihre Bewertung von anorganischem Arsen in Reisflocken zur Zubereitung mit Milchnahrung oder als Halbmilch-Brei für Babys. Da für dieses Produkt kein Höchstwert für anorganisches Arsen existiert, müsste nach meinem Verständnis der Höchstwert für „Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder“ mit einem Berechnungsfaktor multipliziert werden, um zu entscheiden, welcher Gehalt von anorganischem Arsen im Endprodukt zulässig ist. Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen,

1. welchen Berechnungsfaktor Ihre Behörde in diesem Fall anwendet bzw. von den Lebensmittelunternehmen akzeptiert;
2. welcher Höchstgehalt für anorganisches Arsen in Reisflocken für Babys Ihre Behörde daraus ableitet;
3. ob Ihre Behörde eine Überschreitung dieses Höchstgehaltes im Endprodukt (Reisflocken für Babys) als illegal wertet;
4. welche Maßnahmen Ihre Behörde einleitet, sollte Sie Kenntnis von einem derartig belasteten Produkt erhalten.

Haben Sie vorab herzlichen Dank für Ihre Auskunft!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heeg

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.

Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

johannes heeg

recherche und kampagnen | research and campaigns

foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: johannes.heeg@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker
